

## Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0522021

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 06.10.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachfolgend wiedergegebenen Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 12.11.2019 beraten und wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Am 25. September 2021 veröffentlichte der Nutzer bzw. die Nutzerin [...] auf der Plattform[...] einen Beitrag mit folgendem Text:

*„Gegen T. S., den Bundestagswahlkandidaten der Nürnberger LINKEN werden seit Monaten von verschiedenen Personen Vorwürfe wegen übergriffigen Verhaltens erhoben, darüber berichteten am 10. September 2021 auch die Nürnberg Nachrichten. Laut diesem Bericht hat T. S. vier Parteimitglieder wegen § 188 StGB angezeigt. Auch die Partei DIE LINKE stellt sich schützend vor ihren Direktkandidaten. All das ist ein Skandal, wie nun auch Berichte aus der Nürnberger Linkspartei heraus belegen.*

*Über Jahrzehnte haben Feminist:innen sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten thematisiert, Feminist:innen haben erkämpft, dass Betroffenen zugehört und solidarisch zur Seite gestanden wurde.*

*Wenn jetzt in Nürnberg Menschen Vorwürfe wegen übergrifften Verhaltens erheben, dann ist für uns klar: Wir nehmen diese Vorwürfe ernst, wir solidarisieren uns mit ihnen und wir werden uns nicht einschüchtern lassen.“*

Der Post ist unter der URL [...] frei abrufbar.

## **II. Begründung**

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt nicht vor.

1. Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

In Betracht kommt hier eine Strafbarkeit nach §§ 188, 187 und 186 StGB, deren Voraussetzungen jedoch insgesamt nicht vorliegen.

Die in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgezählten Straftatbestände umfassen ausdrücklich die Straftatbestände der Verleumdung (§ 187 StGB) und der üblen Nachrede (§ 186 StGB). Der am 03. April 2021 in Kraft getretene § 188 StGB ist zwar nicht in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführt, fällt jedoch aufgrund seiner Rechtsnatur und des Gesetzeszwecks des NetzDG unter dieses.

§ 188 StGB stellt die „Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung“ unter Strafe. Bei der Norm handelt es sich um eine Qualifikation der üblen Nachrede, § 186 StGB und der Verleumdung, § 187 StGB (Kühl in Lackner/Kühl, StGB § 188 Rn. 1). Eine Qualifikation enthält alle Merkmale des Grundtatbestandes, ist jedoch um strafschärfende Tatbestandsmerkmale erweitert. Im Vergleich zum Grunddelikt sieht die Qualifikation daher eine höhere Strafandrohung vor. Die Qualifikation ist ein eigener Straftatbestand, der jedoch nicht ohne den Grundtatbestand bestehen kann. Auf der Konkurrenzebene verdrängt die Qualifikation das Grunddelikt im Wege der Spezialität. Sobald die Tatbestandsvoraussetzungen von § 188 StGB erfüllt sind, ist auch gleichzeitig das jeweilige Grunddelikt, nämlich §§ 185, 186 oder 187 StGB erfüllt. Da § 188 StGB als Qualifikationstatbestand die in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgezählten Grundtatbestände der Beleidigung, Verleumdung und üblen Nachrede enthält, muss dies zur Folge haben, dass auch § 188 StGB unter den Anwendungsbereich des NetzDG fällt.

Dafür spricht auch, dass sowohl das NetzDG als auch das Strafgesetzbuch durch das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität (vom 30.03.2021, BGBl. I S. 441) in diesem Jahr verschärft wurden. Sinn und Zweck der Verschärfungen war, dass weiterhin eine hohe Notwendigkeit der Bekämpfung strafbarer Hassrede im Internet besteht. Die Bekämpfung strafbarer Inhalte im Internet soll weiter verbessert und transparenter werden.

Durch den neuen § 188 StGB werden Beleidigungen, üble Nachrede und Verleumdung gegen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker künftig schärfer bestraft. Dass der Schutz von Politikerinnen und Politikern vor solchen Delikten - insbesondere im Internet - besonders wichtig ist, hat sich in den letzten Jahren mehrfach gezeigt. Zu denken ist nur an die gegenüber Frau Renate Künast und Frau Claudia Roth im Internet getätigten schweren Beleidigungen.

Sinn und Zweck des NetzDG ist es gerade, diese zunehmende Hasskriminalität sowie andere strafbare Inhalte in sozialen Netzwerken zu unterbinden. Strafbare Inhalte sollen schnellstmöglich entfernt werden, um die Rechtsverletzungen so gering wie möglich zu halten und um ein friedliches Zusammenleben in einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft weiterhin zu ermöglichen. § 188 StGB fällt als Qualifikationstatbestand der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgezählten Grundtatbestände der Beleidigung, Verleumdung und üblen Nachrede in den Anwendungsbereich des NetzDG.

2. Die Voraussetzungen des § 188 StGB sind im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.

Der Wortlaut des § 188 StGB lautet:

*Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) eine Beleidigung (§ 185) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Das politische Leben des Volkes reicht bis hin zur kommunalen Ebene.*

*Unter den gleichen Voraussetzungen wird eine üble Nachrede (§ 186) mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und eine Verleumdung (§ 187) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.*

Unter den von § 188 StGB geschützten Personenkreis fallen Personen, die im politischen Leben des Volkes stehen. Der in dem streitgegenständlichen Beitrag erwähnte Herr T. S. ist Vizepräsident des Bezirkstags Mittelfranken, Nürnberger Stadtrat und Bundestagskandidat in Nürnberg für Partei DIE LINKE und demnach Teil des geschützten Personenkreis (vgl. *Eisele/Schittenhelm* in Schönke/Schröder StGB, § 188 Rn. 3).

Der [...] -Beitrag stellt auch einen Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB i.V.m. § 188 Abs. 1 S. 1 StGB dar. Gemäß § 11 Abs. 3 StGB sind Inhalte im Sinne der Vorschrift, die auf diesen Absatz verweisen, solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden. Bei dem Beitrag handelt es sich um einen verschriftlichten Inhalt, der über eine Telekommunikationsplattform übertragen wird.

Es liegt jedoch schon keine für § 188 StGB erforderliche Tathandlung in Form einer Verleumdung nach § 187 StGB oder üblen Nachrede nach § 186 StGB vor.

- a) Für eine Verleumdung gemäß § 187 StGB müsste durch den [...] -Post eine unwahre Tatsachenbehauptung in Beziehung auf Herrn S. getätigt worden sein.

Eine Tatsache ist etwas Geschehenes oder Bestehendes, das in die Wirklichkeit getreten und daher dem Beweis zugänglich ist (*Kühl* in Lackner/Kühl, StGB § 186 Rn. 3). Die Tatsachenbehauptung ist unwahr, wenn sie in ihren wesentlichen Punkten falsch ist (vgl. *Eisele/Schittenhelm* in Schönke/Schröder StGB, § 188 Rn. 2).

Der Verfasser oder die Verfasserin des gerügten [...] -Beitrags äußert, dass gegen Herrn S. seit Monaten Vorwürfe wegen eines übergreifigen Verhaltens von verschiedenen Personen geäußert wurden. Auch wird behauptet, dass darüber am 10. September 2021 die Nürnberger Nachrichten berichtet haben. Dies stellt Tatsachen dar, die dem Beweis zugänglich sind.

Nach den uns vorliegenden Informationen handelt es sich bei diesen Äußerungen jedoch nicht um unwahre Tatsachenbehauptungen. Es wurden in der Vergangenheit tatsächlich derartige Vorwürfe gegen Herrn S. geäußert. Aufgrund der Vorwürfe wurde sogar ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn S. geführt, welches jedoch eingestellt wurde.

Zudem trifft es zu, dass die Nürnberger Nachrichten wie dargestellt über Herrn S. berichtet haben und dass Herr S. vier Parteimitglieder wegen § 188 StGB angezeigt hat. Dies ist in mehreren Berichterstattungen zu lesen, vgl. nur:

<https://www.nordbayern.de/region/nuernberg/nurnberger-linken-kandidat-erstattet-anzeige-wegen-verleumdung-1.11343080>

<https://www.merkur.de/bayern/nuernberg/nuernberg-wahlkampf-vorwuerfe-titus-schueller-die-linke-bundestagswahl-anzeige-news-zr-90978342.html>

Darüber hinaus wurde die Äußerung durch den Verfasser oder die Verfasserin des [...] Beitrages auch nicht wider besseres Wissen getätigt also in der positiven Kenntnis von der Unwahrheit.

- b) Auch ist keine Tathandlung nach § 186 StGB einschlägig. Auch für das Vorliegen einer üblen Nachrede ist die Behauptung einer Tatsache erforderlich, die nicht erweislich wahr ist und die geeignet ist, einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Es ist jedoch wahr, dass gegen Herrn S. Vorwürfe wegen übergriffigen Verhaltens geäußert wurden und dass die Nürnberger Nachrichten darüber berichtet haben.

Im Ergebnis liegt daher schon keine Tathandlung nach § 186 StGB oder § 187 StGB vor, die für eine Strafbarkeit nach § 188 StGB jedoch erforderlich wäre.

Eine Strafbarkeit nach § 188 StGB ist demnach nicht ersichtlich.

Auch eine Strafbarkeit nach weiteren in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Normen kommt nicht in Betracht.

Nach alledem ist der Inhalt des [...] Beitrags nicht rechtswidrig.